

Beilage

zum Rahmenkollektivvertrag

STEIN- UND KERAMISCHE INDUSTRIE

**Änderungen und
Lohnordnungen**

wirksam ab

1. Mai 2020

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2020** um **1,7 %** erhöht. Die ab 1. Mai 2020 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab **1. Mai 2020** um **1,6 %** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stunden-

lohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteileindustrie) werden ab **1. Mai 2020** um **1,6 %** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Empfehlung

Die Sozialpartner empfehlen den Unternehmen in der Stein- und keramischen Industrie von der Möglichkeit einer Bonuszahlung als Kompensation für die Belastung durch den Einsatz während der Covidkrise im Ausmaß von mindestens 100 Euro gem. §124b Z. 350 lit. a) EStG BGBl. I Nr. 23/2020 i.V.m. §49 Abs. 3 Z 30 ASVG ehestmöglich, spätestens jedoch bis 31.10.2020 Gebrauch zu machen.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Die Sozialpartner werden im Herbst 2020 Gespräche über die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Branche (Rahmenbestimmungen) führen.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2021. Nach dem 1. Februar 2021 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 24. April 2020

Für den
**Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
Österreich**

Mag. Robert **SCHMID**
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas **PFEILER**
Geschäftsführer

Für den
**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **MUCHITSCH**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **AUFNER**
Bundesgeschäftsführer

Lohnordnungen

1. Beton- und -fertigteileindustrie

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Formentischler, Formenschlosser 15,02

II Facharbeiter

a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde) 14,44

b Facharbeiter, z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde) 13,73

c Facharbeiter angelernt; 14,32

Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr

III Qualifizierter Arbeitnehmer

a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer 13,60

b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen 13,37

c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich 13,31

d Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern) 13,22

e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Krafffahrer verrichten)	13,14
---	-------

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter	12,53
---------------------	-------

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	12,05
--	-------

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2020 €
100 - 150 mm	7,40
200 - 300 mm	10,81
350 mm	11,98
400 mm	14,30
450 - 500 mm	19,02
600 mm	24,99
700 mm	30,92
800 mm	35,66
900 mm	40,39
1000 mm	43,98
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	50,36

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung.
Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbeton-industrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B 4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	13,73
II Facharbeiter	
a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	13,73
b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	13,62
c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	13,69
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen ...	13,69
b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	13,51

c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	13,37
d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	13,31
e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen); Steiermark: Ritzer und Spalter	12,95
f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	12,75
g	Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	12,46
h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	12,39

IV Produktionsarbeiter

a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufs fremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten ..	12,04
b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	11,76
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten und Nachtwächter bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	11,23

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Steinmetzmonteur, Sprengmeister 14,51

II Facharbeiter

a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr 14,51

b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr 14,02

III Qualifizierter Arbeitnehmer

a Steinbrucharbeiter 14,17

b Säger, Fräser, Schleifer 13,73

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter 12,63

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

Reinigungskraft 12,08

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%

im 2. Lehrjahr 60%

im 3. Lehrjahr 80%

im 4. Lehrjahr 90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjah-

res bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Schießer (Schussmeister)	13,86
II Facharbeiter	
a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	14,02
b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	13,73
c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre) .	13,62
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,37

b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,31
c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelehrten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	13,10
d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelehrten Steinmetze 2. Kategorie, Krafftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	12,94
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelehrten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	12,72
IV Produktionsarbeiter		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter	12,08
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	11,94
V Hilfskräfte – Hilfspersonal		
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,42

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

II Facharbeiter

a Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis .	14,13
b Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	13,86
c Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	13,99

d Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Profesionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	13,62
--	-------

III Qualifizierter Arbeitnehmer

a Schleifer über 2 Jahre Praxis	13,22
b Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	12,97
c Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	12,92

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,29
b Hilfsarbeiter am Platz	12,08

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

—

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2d.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

6. Zementindustrie

	ab 1. Mai 2020 €
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Stoffprüfer	14,56
II Facharbeiter	
a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	14,56
b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	13,73
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	13,37
b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	13,22

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,63
b Sonstige Hilfsarbeiter	12,46

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Kü- chenarbeiten	12,08
---	-------

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10%.

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie*)

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Maschinen (geprüft)	14,14
II Facharbeiter	
a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	14,14
b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; ange- lernte Handwerker	13,73
c Kesselwärter (geprüft)	13,86
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Ei- gengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,37
b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,31
c Lenker von Fahrzeugen	12,84
d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfah- rer von der Presse in die Kammetrocknerei	

*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	12,46
e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschläge*)	12,37
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter	11,92
V Hilfskräfte – Hilfspersonal	
a Wächter und Portiere	11,50
b Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	11,50

- *)
1. a) *Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.*
b) *Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.*
c) *Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.*
 2. *Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt € 24,94 pro Woche und Brenner.*
 3. *Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.*

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

II Facharbeiter

- | | | |
|---|--|-------|
| a | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind | 13,43 |
| b | Keramische Professionisten | 13,14 |
| c | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten, im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten . | 13,00 |

III Qualifizierter Arbeitnehmer

- | | |
|---|-------|
| Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitörgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher | 12,28 |
|---|-------|

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch
Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Wag-
gonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbau-
arbeiter, Hofarbeiter 11,66

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

Nachwächter und Portiere 11,66

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%
im 2. Lehrjahr 60%
im 3. Lehrjahr 80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

ab
1. Mai
2020
€

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,14

Elektroporzellanindustrie

Steiermark

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Hochqualifizierte Facharbeiter	13,43
II Facharbeiter	
a Qualifizierte Facharbeiter	13,00
b Facharbeiter	12,97
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
Angelernte Arbeiter	12,10
IV Produktionsarbeiter	
a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	11,62
b Alle anderen Hilfsarbeiter	11,59
V Hilfskräfte – Hilfspersonal	

—

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

ab
1. Mai
2020
€

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,14

Elektroporzellanindustrie

Tirol

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	12,63
II Facharbeiter	
a Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	12,43
b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	12,33
c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	12,20
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Hochqualifizierte angelernte Keramiker	11,92
b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	11,57
c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	10,90

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	10,80
b Alle übrigen Hilfsarbeiter	10,71

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

—

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,14

Zierkeramische Industrie

Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

ab 1. Mai
2020
€

- I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung 11,52
- II Facharbeiter**
- a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser 11,22
- b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen ... 10,99

c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	10,74
d	qualifizierte Keramikmaler	9,76

III Qualifizierter Arbeitnehmer

a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	10,25
b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,76
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	9,70

IV Produktionsarbeiter

a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	9,81
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	9,70

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

—

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 4b.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt die Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

9. Schleifmittelindustrie

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	13,73
II Facharbeiter	
a Qualifizierte Facharbeiter	13,31
b Facharbeiter	12,97
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
Qualifizierte Arbeiter	12,10
IV Produktionsarbeiter	
a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	11,62
b Produktionsarbeiter	10,60
c Hilfskräfte	10,24

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE – FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

II Facharbeiter

Professionisten: Schlosser, Tischler etc. .. 14,33

III Qualifizierter Arbeitnehmer

Schamotteformer 12,72

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter, Ofenheizer 11,92

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

ab 1. Mai
2020
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Fassader	14,94
II Facharbeiter	
a Schlosser	14,30
b Elektriker	13,99
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
—	
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter	12,46
V Hilfskräfte – Hilfspersonal	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Kü- chenarbeiten	10,32
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
—	
Vorarbeiter	
erhalten	14,17

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien